

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) VON KOMAX FÜR DIE PERSONALVERMITTLUNG

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Bedingungen, die bei der Vermittlung von Kandidatinnen und Kandidaten (nachfolgend Kandidaten) durch Personalvermittler an die **Komax AG und Komax Management AG** (nachfolgend Komax) in der Schweiz gelten.

Abweichungen von diesen AGB bedürfen der schriftlichen Zustimmung seitens Komax. Die jeweils gültige Fassung der vorliegenden AGB ist auf unserer Website (www.komaxgroup.com) zugänglich. Jegliche Geschäftsbedingungen des Personalvermittlers finden keine Anwendung.

2 Leistungsumfang und Pflichten des Personalvermittlers

Der Personalvermittler übernimmt für Komax eine Vorselektion von Führungs- und Fachpersonal für Dauerstellen. Der Personalvermittler ist verpflichtet, die vorgeschlagenen Kandidaten in einem persönlichen Gespräch auf ihre Eignung für die ausgeschriebene Stelle zu prüfen, bevor er ein komplettes Dossier an Komax sendet. Der Personalvermittler stellt Kandidatendossiers an Komax nur dann zu, wenn er nach bestem Wissen der Ansicht ist, dass der zu vermittelnde Kandidat für die zu besetzende Stelle geeignet ist. Die Leistungen des Personalvermittlers umfassen insbesondere:

- Beschreibung des Kandidaten bzw. Zusammenfassung des Gesprächs und der Referenzanfragen
- Zusammenstellung des vom Kandidaten verfassten Lebenslaufs
- Lohnvorstellungen und Verfügbarkeit
- alle Arbeitszeugnisse
- alle Aus- und Weiterbildungsdiplome
- weitere für die Bewerbung relevante Unterlagen
- Organisation von Terminen zwischen Kandidaten und Komax
- Individuelle Absagen an Kandidaten

Zusätzliche Leistungen des Personalvermittlers wie Inserate in Print- oder Online-Medien, Assessments, Eignungstests und Persönlichkeitsanalysen sowie Reisespesen werden von Komax nur vergütet, falls diese schriftlich vereinbart worden sind.

Der Personalvermittler bestätigt, über eine Betriebsbewilligung des kantonalen Arbeitsamtes bzw. des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zu verfügen.

Komax kann jederzeit in Bezug auf die betreffende Stelle auch selbstständig Personal suchen und/oder andere Personalvermittler beiziehen. Dem Personalvermittler steht kein exklusives Vermittlungsrecht zu.

Komax ist berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vermittlungsvertrag zurückzutreten.

Der Personalvermittler verpflichtet sich, bei der Erfüllung der Personalvermittlung gemäss diesen AGB – unter Beachtung allfälliger von Komax erteilten Instruktionen sowie gesetzlichen Vorgaben – grösste Sorgfalt anzuwenden. Er verpflichtet sich, bei der Personalvermittlung professionelle Qualitätsarbeit zu leisten sowie anwendbare Berufsregeln einzuhalten. Ferner verpflichtet sich der Personalvermittler, nur erfahrene, bestens qualifizierte Personen mit der Erfüllung des Mandates zu betrauen.

Der Personalvermittler wie auch Komax verpflichten sich, in ihrem Verantwortungsbereich die anwendbare Datenschutzgesetzgebung sowie die unter diesem Vertrag vorgelegten und zur Anwendung vereinbarten Komax-internen Richtlinien betreffend Datenschutz und Datensicherheit einzuhalten. Beide Parteien erheben, verarbeiten und nutzen Daten über die zu besetzenden Stellen und über Stellensuchende nur, soweit dies zur rechtmässigen Auftragserfüllung erforderlich ist. Personaldossiers von Stellensuchenden, mit Ausnahme des Dossiers des angestellten Kandidaten, verbleiben im Eigentum des Personalvermittlers bzw. des Stellensuchenden. Die Dossiers von Stellensuchenden dürfen nur mit der Zustimmung der Betroffenen weitergegeben werden. Die Archivierung der Daten nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit ist ebenfalls nur mit schriftlicher, jederzeit widerrufbarer Zustimmung der betroffenen Personen zulässig.

3 Vermittlungsgebühr

Komax schuldet dem Personalvermittler die Vermittlungsgebühr nur, wenn es zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen Komax und dem durch den Personalvermittler für die ausgeschriebene Stelle vorgestellten Kandidaten kommt. Komax teilt dem Personalvermittler den Abschluss des Arbeitsvertrages unverzüglich schriftlich mit.

Keine Vermittlungsgebühr ist z. B. geschuldet, wenn

- Komax dem Personalvermittler in der Regel innert zehn Arbeitstagen nach Erhalt des Kandidatendossiers schriftlich (per E-Mail oder Brief) mitteilt, dass der vorgestellte Kandidat Komax bereits bekannt ist;
- ein Kandidat sich selbst auf diese Stelle bereits beworben hat oder sich auf eine andere Stelle bei Komax bewirbt als für diejenige, für die der Personalvermittler ihn empfohlen hat;
- ein Kandidat durch einen anderen Personalvermittler auf diese oder eine andere Stelle bei Komax empfohlen wird als für diejenige, für die der erste Personalvermittler ihn empfohlen hat – das Eingangsdatum des Bewerbungsdossiers des jeweiligen Vermittlers ist entscheidend;
- ein Kandidat von Komax abgelehnt wird und nach Ablauf einer Frist von neun Monaten oder länger auf die gleiche oder eine andere Stelle bei Komax angestellt wird;

Die Vermittlungsgebühr berechnet sich als Prozentsatz des Bruttogrundjahreslohns (inklusive 13. Monatslohn), der zwischen Komax und dem vom Personalvermittler empfohlenen Kandidaten vereinbart wird. Nicht zum Bruttogrundjahreslohn gehören einmalige Zahlungen im Zusammenhang mit dem Stellenwechsel wie Eintrittsboni, Transferzahlungen, Zahlungen an Pensionskassen, Umzugsentschädigungen usw. oder variable Lohnbestandteile wie Erfolgsbeteiligung, Bonus, Prämien, Spesenvergütungen, Essensentschädigungen, Kinderzulagen, Schicht-, Gefahren- oder Pikettzulagen oder dergleichen.

Folgende Vermittlungsgebühren (exkl. MWST) kommen zur Anwendung:

Bruttogrundjahreslohn (fix, 100 % Arbeitspensum)	Gebührensatz
• bis CHF 80'000.00	12%
• bis CHF 100'000.00	15%
• bis CHF 150'000.00	18%
• bis CHF 200'000.00	20%
• über CHF 200'000.00	22%

Bei Teilzeitverträgen wird die massgebliche Vermittlungsgebühr auf der Grundlage des Bruttogrundjahreslohns (einschliesslich 13. Monatslohn) unter der hypothetischen Annahme einer Vollzeitbeschäftigung bestimmt.

Die Vermittlungsgebühr zuzüglich Mehrwertsteuer deckt sämtliche Leistungen (inkl. Spesen) des Personalvermittlers ab. Die Bezahlung anderer Steuern sowie weiterer Aufwendungen obliegt dem Personalvermittler.

Der Anspruch auf die Vermittlungsgebühr entsteht mit dem Vertragsabschluss zwischen dem Kandidaten und Komax. Der Personalvermittler stellt Komax die Vermittlungsgebühr mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung.

Nicht zur Anwendung gelangen die vorliegenden AGB bei der Personalvermittlung auf Mandatsbasis, bei welcher Komax einen exklusiven Auftrag mit dem Personalvermittler abschliesst sowie bei der Vermittlung von Temporär-Mitarbeitenden.

4 Erfolgsgarantie und Rückerstattung der Vermittlungsgebühr

Die Vermittlungsgebühr ist in den folgenden Fällen innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen Komax und dem Kandidaten bzw. des Nicht-Antritts vom Personalvermittler an Komax zurückzuerstatten:

- 1) Vermittelter Kandidat tritt die Stelle nicht an: Rückerstattung von 100% der bezahlten Vermittlungsgebühr, es sei denn, der Kandidat tritt die Stelle infolge eines Verschuldens von Komax nicht an.
- 2) Kündigung des Arbeitsvertrages innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit: Rückerstattung von 50% der bezahlten Vermittlungsgebühr unabhängig davon, wer kündigt.
- 3) Bei einer fristlosen Kündigung durch Komax innerhalb von 6 Monaten nach Stellenantritt: Rückerstattung von 100% der bezahlten Vermittlungsgebühr.
- 4) Kündigung des Arbeitsvertrages innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss, wenn die Anstellung durch Offenlegung von Informationen, die dem Personalvermittler bekannt waren oder bei sorgfältiger Abklärung hätten bekannt sein müssen, nicht erfolgt wäre: Rückerstattung von 100% der bezahlten Vermittlungsgebühr.

Die Rückerstattung seitens des Personalvermittlers hat als Zahlung (d. h. nicht als Gutschrift) zu erfolgen.

Der Kündigung ist eine Vereinbarung zwischen Komax und dem vermittelten Kandidaten zur Vertragsbeendigung gleichgestellt. Komax behält sich zudem das Recht vor, vom Personalvermittler eine Entschädigung für die höheren, effektiven Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzufordern.

Im Übrigen findet auf das Vertragsverhältnis zwischen Komax und dem Personalvermittler Schweizer Recht Anwendung. Bei Streitigkeiten aus vorliegendem Vertragsverhältnis gilt als Gerichtsstand Dierikon, Kanton Luzern.

Der Personalvermittler bestätigt mit seiner Unterschrift, die AGB von Komax gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben:

Datum: _____ Der Personalvermittler (Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift): _____

.....

Einsenden dieser unterschriebenen AGB an folgende E-Mail-Adresse:

hr.din@komaxgroup.com